

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eddelak
am 07. März 2019 um 19:30 Uhr
in der Gaststätte "Suhr's Gasthof" in Eddelak, Süderstraße 1

Anwesend:

Bürgermeister	Hauke Oeser
Gemeindevertreterin	Daniela Claußen
- " -	Gesche Kämmereit
- " -	Urte Schoof
Gemeindevertreter	Jan Dohrn
- " -	Hermann Hanssen
- " -	Armin Rutsche
- " -	Hans-Walter Schoof
- " -	Jörg Seehaber
- " -	Michael Stritzke
- " -	Dennis Tank

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter	Sascha Kraus
- " -	Bernd Ladwig

Außerdem sind anwesend:

Bürgermeister Nico Timmermann, Gemeinde Dingen
Frau Gabriele Pohl-Sturies, Ev.-Luth. Kita-Werk Dithmarschen
Frau Ute Friedrichsen, Ev.-Luth. Kita-Werk Dithmarschen
Frau Dörte Reinhold, Architektin
Frau Frauke Todt, Leiterin der KiTa „Kinder unterm Regenbogen“
Pastorin Anne Karakulin, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak

Von der Amtsverwaltung: Ralph Ruesch als Protokollführer

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2018
3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. Bedarfssituation bei der Kindertagesstätte Eddelak
6. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme
7. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Eddelak und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak
8. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eddelak
9. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Eddelak tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)
10. Neuwahl eines Mitgliedes im Sozialausschuss
11. Neuwahl eines Mitgliedes im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
12. Anträge
13. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
14. Verschiedenes
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Hauke Oeser eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Hauke Oeser wird ohne weitere Beratung in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Tagesordnungspunkte 15 und 16 mit den jeweiligen Unterpunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interesse Einzelner dieses erfordern. Dieser Beschluss ergeht einstimmig. Die Sitzung ist ansonsten öffentlich.

Zu Tagesordnungspunkt 1:
Einwohnerfragestunde

Aus der Einwohnerschaft werden keine Fragen an die Gemeindevertreter gerichtet.

Zu Tagesordnungspunkt 2:
Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2018

Von Gemeindevertreter Jörg Seehaber wird mitgeteilt, dass er in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2018 während der Beratung und Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 24.2 „Ausbau der Straßenbeleuchtung“ den Sitzungsraum verlassen hat. Die Niederschrift zu dieser Sitzung ist daher entsprechend abzuändern. Ansonsten werden gegen die Niederschrift keine Einwände erhoben.

Zu Tagesordnungspunkt 3:
Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Aus der Sitzung am 04.12.2018 werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die unter den Tagesordnungspunkten 24.1 und 24.2 gefassten Beschlüsse öffentlich bekanntgegeben.

Zu Tagesordnungspunkt 4:
Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Haushaltsüberschreitungen 2018:

PSK-Nr.	PSK-Bezeichnung	bereits gen.	neu
Gemeindeorgane			
11101.5291000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	0,00 €	586,10 €
11101.5421000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	0,00 €	773,97 €
11101.5421100	Aufwendungen f. ehrenamtliche Tätigkeiten	0,00 €	0,65 €
11101.5431000	Geschäftsaufwendungen	74,42 €	0,00 €
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	351,30 €	5,98 €
11102.5431000	Geschäftsaufwendungen	323,76 €	5.909,07 €
Liegenschaftsverwaltung			
11108.0891018	Sammelposten f. Betriebs- u. Geschäftsausst.2018	0,00 €	564,93 €
11108.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	9,99 €	0,00 €
Brandschutz			
12601.0905000	Anzahlungen für Investitionen	847,94 €	0,00 €
12601.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke, baul. Anlagen	0,00 €	559,88 €
PSK-Nr.	PSK-Bezeichnung	bereits gen.	neu

12601.5318000	Zuweisungen u. Zuschüsse lfd. Zwecke	0,00 €	200,00 €
12601.5421000	Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeiten	944,00 €	9,00 €
Jugendfeuerwehr			
12602.0342000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	1.904,00 €	0,00 €
12602.5211000	Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen	121,71 €	0,00 €
12602.5251000	Haltung von Fahrzeugen	94,61 €	22,07 €
Gymnasien			
21700.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00 €	16.473,95 €
Förderschulen			
22100.5452002	Erstattung Beförderungskosten	0,00 €	2.125,39 €
Heimat- und sonstige Kulturpflege			
28102.5318000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	550,00 €	0,00 €
Kinder- und Jugenderholung			
36220.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.222,80 €	0,00 €
Jugendtreff			
36603.0322000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	1.742,30 €	0,00 €
Sportanlagen			
42401.0342000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	780,77 €	0,00 €
42401.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbewegt. Vermögens	2.319,75 €	0,00 €
Bauleitplanung			
51101.5431001	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00 €	978,16 €
Abwasserbeseitigung			
53801.5457000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit private Unternehmen	5.973,08 €	0,00 €
53801.5498000	Aufw. aus der Zuführung zu Sonderposten	0,00 €	1.183,60 €
Gemeindestraßen			
54101.0410000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00 €	955,85 €
54101.0450000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen	11.464,96 €	0,00 €
54101.0902000	Geleistete Anzahlungen, Anz. Im Bau	18.700,00 €	97.188,77 €
54101.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbewegt. Vermögens	4.115,04 €	3.016,86 €
54101.5271000	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	18,88 €	0,00 €
Spielplätze			
55101.0800000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.181,35 €	5.703,40 €
55101.5431001	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.109,00 €	0,00 €
Friedhofs- u. Bestattungswesen			
55300.5291000	Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	1.991,95 €	530,00 €
Betrieb einer PVA			
57301.3791796	Umsatzsteuervorauszahlungen	0,00 €	134,27 €
Bauhof			
57309.0791018	Sammelposten für Maschinen und technische Anl.	360,00 €	0,00 €
57309.5012000	Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	0,00 €	1.674,43 €
57309.5022000	Beiträge z. Versorgungskassen Arbeitnehmer	0,00 €	101,31 €
57309.5032000	Beiträge z. gesetzl. Sozialversicherung	0,00 €	244,09 €
57309.5041000	Beihilfen u. Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	1,44 €	0,00 €
57309.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke, baul. Anlagen	0,00 €	316,70 €
57309.5261000	Dienst- u. Schutzkleidung, pers. Ausrüstungsgeg.	34,31 €	4,99 €
PSK-Nr.	PSK-Bezeichnung	bereits gen.	neu

Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen			
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	0,00 €	19.226,00 €
61100.5372001	Amtsumlage	0,00 €	152,45 €
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			
61200.3217310	Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	3.000,00 €
61200.5517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0,00 €	163,52 €
DR 1260	Feuerwehrangelegenheiten	0,00 €	1.116,76 €
Ausgaben:		59.237,36 €	162.922,15 €
Gesamtausgaben:			222.159,51 €

Eine Deckung ist gegeben durch Jahresabschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die vorstehend aufgeführten Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2018 (Stand: 20.02.2019).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Haushaltsüberschreitungen 2019:

PSK-Nr.	PSK-Bezeichnung	bereits gen.	neu
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.0891019	Sammelposten f. Betriebs- u. Geschäftsausst.	0,00 €	370,00 €
Brandschutz			
12601.5441001	Unfallkasse	0,00 €	82,05 €
Straßenbeleuchtung			
54102.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke, baul. Anlagen	0,00 €	577,00 €
Betrieb einer PVA			
57301.1781602	Vorsteuerforderung 19%	0,00 €	8,54 €
57301.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00 €	469,35 €
Ausgaben:		0,00 €	1.506,94 €
Gesamtausgaben:			1.506,94 €

Eine Deckung ist gegeben durch Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die vorstehend aufgeführten Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2019 (Stand: 20.02.2019).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Bedarfssituation bei der Kindertagesstätte Eddelak

Durch Frau Gabriele Pohl-Sturies, Stellv. Geschäftsführerin des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerkes des Kirchenkreises Dithmarschen, wird sehr ausführlich die aktuelle Bedarfssituation für die Kindertagesstätte Eddelak dargestellt. Insbesondere geht sie darauf ein, dass ein zusätzlicher Gruppenraum eingerichtet werden sollte. Hierzu werden mittels einer Power-Point-Präsentation verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert, wobei insbesondere die Möglichkeit eines Neubaus, eines Umbaus der vorhandenen Räume oder eines Anbaus an die vorhandene Kindertagesstätte aber auch eine vorübergehende Containerlösung angesprochen werden. Eine genauere Abstimmung darüber, wie die Lösung der Platzproblematik in der Kindertagesstätte konkret aussehen sollte, muss in den nächsten Monaten zwischen dem Kita-Werk als Trägerin und den betroffenen Gemeinden erfolgen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:
Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme

Mit Runderlass vom 27. November 2018 und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 17. Dezember 2018 wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010 in Gang gesetzt. Bis zum 17. April 2019 können die Gemeinden Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren einreichen.

Der Landesentwicklungsplan wird vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) des Landes Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde erstellt. Rechtsgrundlagen sind das Raumordnungsgesetz des Bundes und das Landesplanungsgesetz. Der Landesentwicklungsplan gilt insbesondere für die so genannten Träger öffentlicher Belange (TÖB). Zu ihnen gehören unter anderem Kommunen, Verbände und andere Behörden. Die Kommunen müssen zum Beispiel die Vorgaben des Landesentwicklungsplans im Rahmen ihrer Bauleitplanung berücksichtigen bzw. beachten und ihre Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) bei Bedarf anpassen.

Auf Bürgerinnen und Bürger hat der Landesentwicklungsplan in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen, es sei denn, sie nehmen als Person des Privatrechts öffentliche Aufgaben wahr.

Der Landesentwicklungsplan ist ein Fachplan der Raumordnung. Deren Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten des Raums, das heißt der Land- und Meeresflächen, aufeinander abzustimmen. So sollen Konflikte minimiert werden, wie sie zum Beispiel zwischen Flächennutzungen für Wohnen, Gewerbe, für den Erhalt von Natur- und Umwelt, den Abbau von Rohstoffen oder den Bau von Infrastruktur entstehen können.

Der Landesentwicklungsplan steht in einem Verbundverhältnis zu anderen zurzeit laufenden Planaufstellungen:

Flächenplanung Windenergie

Neue planerische Festlegungen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein werden in einer eigenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und in eigenen Teilaufstellungen der drei Regionalpläne zum Thema Windenergie getroffen. Dies sind jeweils eigenständige Verfahren, die unabhängig von der Fortschreibung des übrigen Landesentwicklungsplans durchgeführt werden. Die zweite Runde der Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen zum Thema Windenergie endete am 3. Januar 2019.

Neuaufstellung der Regionalpläne

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Grundlage für die Neuaufstellung der Regionalpläne (ohne das Thema Windenergie). Sie konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die drei Planungsräume im Land und treffen spezifischere Aussagen zu diesen Teilräumen. Die Landesplanungsbehörde arbeitet bereits an der Neuaufstellung der drei Regionalpläne. Erste Entwürfe sollen voraussichtlich Anfang 2020 vorliegen.

Landschaftsrahmenpläne

In den Landschaftsrahmenplänen, die derzeit für jeden der drei Planungsräume im Land erstellt werden, geht es um die Aspekte Naturschutz und Landschaftspflege. Die Landschaftsrahmenpläne werden im Unterschied zum Landesentwicklungsplan und zu den Regionalplänen allerdings nicht von der Landesplanungsbehörde, sondern vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung (MELUND) erstellt. Die Planentwürfe der Landschaftsrahmenpläne sind noch bis Ende Februar 2019 im öffentlichen Beteiligungsverfahren, das ebenfalls über das Online-Portal BOB-SH erfolgt.

Was wird geändert und was kommt neu (nach Beschreibung durch die Landesplanung):

- Der **wohnbauliche Entwicklungsrahmen** ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs aktualisiert worden (neuer Geltungszeitraum, neuer Stichtag beim Wohnungsbestand). Außerdem wurden Ausnahmen definiert, um ihn flexibler zu gestalten.
- Der Plan wurde an die **energiepolitischen Ziele** angepasst, um eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen.

- Neu im Plan ist die **Raumordnung des Untergrundes** zur Nutzung tiefer Geothermie und zur **Errichtung von Energiespeichern in Salzkavernen**.
- **Fracking** als Fördermethode von Kohlenwasserstoffen wird ausgeschlossen.
- Angesichts des Klimawandels gibt es im Plan neue Vorgaben zu **Binnenhochwasser- und Küstenschutz** und dem Schutz kritischer Infrastrukturen. Eingeführt wurde eine neue Raumkategorie "Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich". Die Raumkategorie Binnenhochwasserschutzes wurde an wasserrechtliche Vorgaben angepasst.
- Erstmals enthält der Plan eine Vorgabe für die **Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme** im Land.
- Die Bedeutung von **Digitalisierung und Kommunikationsinfrastruktur** für Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung wurde gestärkt.
- Es gibt einen neuen Teil A mit **übergeordneten und strategischen Ansätzen** für eine zukunftsorientierte Landesentwicklung.
- In einem neuen Kapitel "**Vernetzung und Kooperation**" wird das raumordnerische Leitbild "Denken und Handeln in funktionalen Räumen" konkretisiert.
- Das bestehende Zielsystem zur räumlichen Steuerung des **großflächigen Einzelhandels** wurde flexibilisiert und an die geltende Rechtsprechung angepasst.
- **Infrastrukturvorhaben** der verschiedenen Verkehrsträger wurden im Plan aktualisiert und Aspekte für die Mobilität der Zukunft ergänzt.
- Die Schwerpunkträume für **Tourismus und Erholung** wurden erweitert.
- Die raumordnerischen Ansätze zu **Klimaschutz und Klimaanpassung** wurden im Plan zusammengeführt.
- Es wurden Voraussetzungen geschaffen, damit gemäß dem Landesnaturschutzgesetz der **Biotopverbund** mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfassen kann, einschließlich zwei Prozent Wildnisgebiete.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes stützt eine qualitative Wachstumsstrategie für Schleswig-Holstein und stärkt Vernetzung und Kooperation. Außerdem ist geplant, dem Landesentwicklungsplan eine raumordnerische Experimentierklausel zur Seite stellen, die im Landesplanungsgesetz verankert werden soll.

Die Gemeinde Burg als „Unterzentrum“ und die Gemeinde St. Michaelisdonn als „Ländlicher Zentrort“ haben ihren Status als Ordnungsräume behalten. Der Stadtumlandbereich von Brunsbüttel umfasst wie bisher die Gemeinden Averlak und Eddelak aus dem hiesigen Amtsbereich. Der äußere Siedlungsachsenschwerpunkt der Stadt Brunsbüttel reicht über Marne, St. Michaelisdonn bis kurz vor Buchholz ins Amtsgebiet hinein.

Eingesehen werden können die Unterlagen im Internet unter:

<https://bolapla-sh.de/>

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/landesentwicklungsplan.html>

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Eddelak und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak

Seitens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak wird darum gebeten, erneut über den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zu beraten. Dieser soll insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

1. die Beteiligung der Kommunen in Form eines Betriebskostenzuschusses (Defizit),
2. die Beteiligung der Kommunen an den Kosten „Friedhofsunterhaltung für das öffentliche Grün“,

3. die Beteiligung der Kommunen an den Unterhaltungs- und Investitionskosten und
4. die künftige partnerschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erweiterung des Friedhofsbeirates durch Vertreter der Kommunen.

Diese Angelegenheit wurde bereits im Rahmen der Gemeindevertretersitzung am 04.12.2018 behandelt. Da fand der vorgelegte Vertragsentwurf nicht die Zustimmung der Gemeindevertretung, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Kostenverteilung. Bürgermeister Hauke Oeser wurde daher gebeten, mit den Gemeinden Averlak und Dingen einen Termin zu vereinbaren, in dem die Kostenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden noch einmal beraten und eindeutig festgelegt werden sollte. Dieses Abstimmungsgespräch der Gemeindevertretungen hat am 22.01.2019 im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Burg im Beisein von Vertretern der Kirche und des Amtes stattgefunden. Vom Vertreter des Rentamtes wurden die rechtliche Lage und die finanzielle Situation noch einmal ausführlich dargestellt. Im Rahmen der anschließenden Erörterung der Angelegenheit wurde noch einmal betont, dass es sich bei dem für Kommunen üblichen Verteilerschlüssel um eine interne Regelung zwischen den Gemeinden handelt, die nicht Bestandteil des Vertrages ist. Zudem wurde von den Gemeinden Averlak und Dingen dargelegt, dass im Hinblick auf den Verteilerschlüssel bereits entsprechende Beschlüsse gefasst wurden und dass einem anderen Verteilerschlüssel nicht zugestimmt wird.

Seitens der Gemeinde Eddelak wurde dazu die Unterhaltung der Zuwegung und des Parkplatzes am Friedhof angesprochen. Da hier eine Nutzung nahezu ausschließlich durch Friedhofsbesucher erfolgt, sollte aus der Sicht der Gemeinde Eddelak auch hier eine gemeinsame Unterhaltung dieser Eddelaker Gemeindeflächen erfolgen, zumal ein erhöhter Unterhaltungsbedarf durch die auf dem Friedhof (Grundstücksgrenze) befindlichen Bäume besteht. Seitens der Gemeinden Averlak und Dingen wurde signalisiert, einer gemeinsamen Unterhaltung zuzustimmen. Auch hier sollte der vorgenannte Verteilerschlüssel angewendet werden. Entsprechende Einzelbeschlüsse sollen im Rahmen der nächsten Gemeindevertretersitzungen der Gemeinden Averlak und Dingen gefasst werden, da dies nicht im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Kirche zu regeln ist.

Im Rahmen der gesetzlich verankerten Kostenbeteiligung ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, neben einer Kostenbeteiligung auch die weitergehende Kooperation bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu regeln. Vorgesehen sind im Vertrag folgende Eckpunkte:

1. Übernahme der Kosten für das öffentliche Grün in Höhe von insgesamt 6.500,00 €. Auf die Gemeinde Eddelak entfallen für 2017 und 2018 jeweils 3.474,44 €. Diese Kostenübernahme mindert natürlich gleichzeitig ein ev. Defizit. Sollte sich daraus ein Überschuss ergeben, wird dieser in die Ergebnismittel überführt und zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen verwendet werden.
2. Sollte eine Kostendeckung nicht gegeben sein, beteiligen sich die Kommunen mit bis zu 2.000,00 € am jährlichen Defizit (Betriebskostenzuschuss). Grundlage für die Berechnung sollten die Einwohnerzahlen am 31.03. des Vorjahres sein, wobei dieser Verteilerschlüssel nicht Bestandteil des Vertrages ist. Es handelt sich hier vielmehr um eine interne Regelung zwischen den Gemeinden und einen in Kommunen üblichen Verteilerschlüssel
3. Die Kommunen beteiligen sich auf Antrag der Kirchengemeinde an den Kosten für die jährlich betrieblich notwendigen baulichen Unterhaltungskosten oder Investitionsmaßnahmen. Über die Höhe der Beteiligung entscheiden die Kommunen im Einzelfall. Die Höhe beträgt maximal 50 % der vorher abgestimmten und durch die Kommunen genehmigten Einzelmaßnahmen.
4. Zur Begleitung und zur Vorbereitung von Maßnahmen, insbesondere zur Vorbereitung der Haushalts- und Investitionskostenplanung, wird ein Friedhofsbeirat paritätisch gebildet. Die Kommunen entsenden mindestens 3 Vertreter/innen. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen künftig Einfluss nehmen können auf die Wirtschaftlichkeit des Friedhofes; insbesondere auch auf die Überprüfung/Anpassung der Gebührensatzung.

Ansonsten wird auf das Protokoll der Sitzung des gemeinsamen Friedhofsausschusses vom 24.10.2018, den Antrag vom 26.10.2018, die Kalkulation 2017 öffentliches Grün und den Entwurf des Vertrages zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunen verwiesen. Die Unterlagen wurden bereits als Anlagen zur letzten Gemeindevertreterversammlung übersandt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den als Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Eddelak und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak rückwirkend ab 01.01.2018 abzuschließen und die Kosten für das öffentliche Grün in Höhe von anteilig 3.474,44 € jeweils für 2017 gemäß Antrag und für 2018 auf der Basis des Vertrages zu übernehmen. Die Auszahlung soll umgehend erfolgen. Bei der Beschlussfassung geht die Gemeindevertretung Eddelak davon aus, dass seitens der Gemeinde Averlak und Dingen der gemeinsamen Unterhaltung von Zuwegung und Parkplatz zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eddelak

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MIL) hat mit Runderlass vom 15. Mai 2018 (IV 311 / IV 313 – 160.111.1), Anlage 1, ein neues „Muster für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit ehrenamtlicher Verwaltung“ herausgegeben.

Auszug aus dem o.a. Runderlass:

„Die verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung in den vergangenen Jahren haben Einfluss auf die Hauptsatzungen der Kommunen und die Verbandssatzungen der Zweckverbände. Aus diesem Grunde wurden die Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie für die Verbandssatzungen der Zweckverbände aktualisiert.“

Der Entwurf der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Eddelak wurde überwiegend unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen ausgearbeitet. Ferner wurde auf Wunsch der Gemeinde in den Entwurf der neuen Hauptsatzung für den Sozialausschuss die Zusammensetzung von „3 Gemeindevertreterinnen und -vertretern“ auf „5 Mitglieder“ geändert und künftig auch die Wahl bürgerlicher Mitglieder zugelassen.

Die Bekanntmachung der neuen Hauptsatzung erfolgt nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Dithmarschen (§ 4 Gemeindeordnung) in der Tageszeitung „Dithmarscher Kurier“. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung der neuen Satzung ist dann bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung (§ 7 Bekanntmachungsverordnung).

Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eddelak (Kreis Dithmarschen) wird in der als Entwurf vorliegenden Fassung erlassen. Der Satzungsentwurf ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Zu Tagesordnungspunkt 9:**Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Eddelak tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)**

Die Empfehlung des Sozialausschusses der Gemeinde Eddelak vom 18. Februar 2019 über die Entschädigung der Gerätewarte wurde in die Neufassung der Entschädigungssatzung eingearbeitet. Weiterhin wurden die bestehenden Regelungen zum Kleidergeld und zur Entschädigung des Jugendfeuerwehrworts neu in die Satzung aufgenommen, da gemäß § 24 Abs. 3 GO Schleswig-Holstein Entschädigungszahlungen in einer Satzung zu regeln sind. Ferner wurden redaktionelle Änderungen und rechtliche Anpassungen der zu ersetzenden Satzung vorgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags über das Feuerwehrwesen in den Gemeinden Dingen und Eddelak ist die Gemeinde Dingen zu hören, bevor die Gemeinde Eddelak Satzungen in Feuerwehrangelegenheiten erlässt. Der Satzungsentwurf wird der Gemeindevertretung Dingen am 18.03.2019 zur Anhörung vorgelegt.

Beschluss:

Die dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügte „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Eddelak tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung) wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde Dingen erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Anmerkung:

Gemeindevertreter Michael Stritzke hat während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum verlassen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:**Neuwahl eines Mitgliedes im Sozialausschuss**

Der Gemeindevertretung liegt ein Schreiben des Gemeindevertreters Dennis Tank vor, mit dem er sein Mandat im Sozialausschuss der Gemeinde Eddelak zum 07.03.2019 niederlegt.

Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird Herr Hermann Hanssen als neues Mitglied vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Beschluss:

Bei offener Abstimmung wird Herr Hanssen als neues Mitglied in den Sozialausschuss gewählt. Herr Hanssen nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 11:**Neuwahl eines Mitgliedes im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss**

Der Gemeindevertretung liegt ein Schreiben des Gemeindevertreters Hermann Hanssen vor, mit dem er sein Mandat im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Eddelak zum 07.03.2019 niederlegt.

Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird Herr Dennis Tank als neues Mitglied vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Beschluss:

Bei offener Abstimmung wird Herr Tank als neues Mitglied in den Sport-, Kultur- und Umweltausschuss gewählt. Herr Tank nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 12:**Anträge****12.1 Zuschussantrag des Boßelverein Eddelak**

Der Gemeindevertretung liegt ein Antrag des Boßelverein Eddelak vom 14.12.2018 vor, mit dem für die Ausrichtung des Unterverbandsfestes der Schleswig-Holsteinischen Boßler am 15.06.2019 und aus Anlass des 125-jährigen Vereinsjubiläums um Gewährung eines Zuschusses gebeten wird. Von der EWG-Fraktion wird als möglicher Zuschuss ein Betrag in Höhe von 500,00 €, von der CDU-Fraktion ein Betrag in Höhe von 750,00 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Dem Boßelverein Eddelak wird ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Betrag von 500,00 € stimmen 6 Gemeindevertreter/innen.

Für den Betrag von 750,00 € stimmen 5 Gemeindevertreter/innen.

12.2 Zuschussantrag des TSV Eddelak von 1894 e.V.

Der Gemeindevertretung liegt ein Antrag des TSV Eddelak von 1894 e.V. vom 23.01.2019 vor, mit dem aus Anlass des 125-jährigen Vereinsjubiläums um einen Zuschuss gebeten wird. Von der EWG-Fraktion wird als möglicher Zuschuss ein Betrag in Höhe von 500,00 €, von der CDU-Fraktion ein Betrag in Höhe von 750,00 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Dem TSV Eddelak wird ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Betrag von 500,00 € stimmen 6 Gemeindevertreter/innen.

Für den Betrag von 750,00 € stimmen 5 Gemeindevertreter/innen.

Zu Tagesordnungspunkt 13:**Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden**

Die Ausschussvorsitzenden berichten aus ihrer Ausschussarbeit seit der letzten Gemeindevertreter-sitzung am 04.12.2018. Bürgermeister Hauke Oeser berichtet u.a. über folgende Themen:

- Förderantrag zur E-Ladestation.
- Kostenermittlung zur Bushaltestelle.
- Informationen aus dem Amtsausschuss aus dem Bereich der Schulträgerschaft.
- Beisetzung des verstorbenen Bürgermeisters der Gemeinde Burg (Dithmarschen).
- Arbeit der Lenkungsgruppe des Amtsentwicklungskonzeptes.
- Sanierung der Landstraße 138 durch den LBV-SH. Die Sanierung wird nicht mehr in dem Jahr 2020 durchgeführt.
- Rückblick auf die Fahrbüchereiausleihungen im Jahr 2018.
- Hinweis darauf, dass Schadensmeldungen künftig auch online über die Amtswebsite gemeldet werden können.

Zu Tagesordnungspunkt 14:
Verschiedenes

14.1 Aufstellung eines Spielgerätes

Nach ausgiebiger Erörterung über einen geeigneten Aufstellplatz für das neue Spielgerät wird eine weitere Beratung über diesen Tagesordnungspunkt mit zehn Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Eddelak verschoben. Zunächst einmal soll am Samstag dem 08.03.2019 um 09:30 Uhr eine gemeinsame Ortsbegehung am Sportplatz erfolgen, um mögliche Aufstellorte hierbei in Augenschein nehmen zu können. Bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung soll dann auch ein neues Angebot für ein Turm-Spielgerät (mit zwei Türmen) vorliegen.

14.2 Kündigung des Vertrages mit der ASMG

Bürgermeister Hauke Oeser teilt mit, dass von Seiten der Gemeinde Eddelak der Vertrag mit der ASMG zum 01.01.2021 gekündigt wurde. Es wird derzeit darüber diskutiert, ob künftig die technische Betreuung der Abwasserbeseitigung für Eddelak durch den Wasserverband Süderdithmarschen und die kaufmännische Betreuung durch die Gemeindewerke St. Michel-Energie GmbH durchgeführt werden soll.

14.3 Gitter am Kampweg

Bürgermeister Hauke Oeser teilt mit, dass am Kampweg die Erstellung eines neuen Gitters beauftragt worden ist.

14.4 Gewichtsbeschränkung an Gemeinde-/Kreisstraßen

Bürgermeister Hauke Oeser teilt mit, dass derzeit mit dem Wegeunterhaltsverband Dithmarschen erörtert wird, ob im Bereich der Gemeinde- bzw. Kreisstraßen „Landscheide/Marschstraße“ die Einrichtung einer Gewichtsbeschränkung möglich ist.

14.5 Sündreyer-Vertrag

Die Amtsverwaltung wird gebeten zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkt ein Rückfluss von Gemeindevermögen aus dem sogenannten Sündreyer-Vertrag erfolgen wird.

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu Tagesordnungspunkt 15:
Grundstücksangelegenheiten

Zu Tagesordnungspunkt 16:
Personalangelegenheiten

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wieder hergestellt.

Ende der Sitzung: 23:15 Uhr

Entwurfassung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Eddelak
in der Sitzung am 07.03.2019, TOP 8,
zur Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde

Hauptsatzung der Gemeinde Eddelak (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Eddelak erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün über einer goldenen heraldischen Krone eine silberne Windmühle mit fast ebenerdiger Galerie.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung. Das fliegende Ende ist in neun abwechselnd grüne und weiße Streifen geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Eddelak, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Grundstücksteilen und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,

13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 500,00 €,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:
Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern und Abgaben,
Prüfung des Jahresabschlusses

- b) **Bau- und Wegeausschuss**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder
- Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen,
Straßenbeleuchtungsangelegenheiten

- c) **Sozialausschuss**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen,
Kindertagesstättenangelegenheiten,
Feuerwehrangelegenheiten

- d) Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Förderung und Pflege des Sports und des Kulturwesens,
Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegeangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 35 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 75 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eddelak, den _____

Bürgermeister

Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Eddelak tätigen Ehrenbeamtinnen
und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eddelak vom folgende Satzung für die Gemeinde Eddelak erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO). Darüber hinaus wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 12 EntschVO) gewährt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 15,00 Euro (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

§ 2
Stellvertretender Bürgermeister / Stellvertretende Bürgermeisterin

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3
Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (§ 12 EntschVO).

§ 4**Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO).
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5**Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 23,00 Euro (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6**Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 25,00 Euro und je Tag auf 150,00 Euro festgelegt.

§ 7**Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 5,00 Euro festgelegt.

§ 8**Entschädigung der Gemeindewehrführung**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVO fF - eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO fF.

- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 9

Kleidergeld Gemeindeführung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOF beträgt.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOF, die 50 % der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

§ 10

Entschädigung Gerätewart

- (1) Die ehrenamtliche 1. Gerätewartin oder der ehrenamtliche 1. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,75 €.
- (2) Die ehrenamtliche 2. Gerätewartin oder der ehrenamtliche 2. Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 €.

§ 11

Entschädigung Atemschutzgerätewart

Die ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin oder der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 €.

§ 12

Entschädigung Jugendfeuerwehrwart

Die gemeinsame ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin oder der gemeinsame ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart der Gemeinden Eddelak, Averlak, Dingen und St. Michaelisdonn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €.

Die Kosten werden nach Anzahl der Jugendlichen aus den einzelnen Gemeinden nach dem Stichtag 01.01. eines jeden Jahres verteilt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eddelak,

.....
Bürgermeister